



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
8. November 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 70 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

Albanien, Bahrain, Estland, Kuwait, Lettland, Litauen, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: überarbeiteter Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakete²,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta und verlangend, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen innerhalb ihres Hoheitsbereichs nachkommt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014, 70/234 vom 23. Dezember 2015, 71/130 vom 9. Dezember 2016, 71/203 vom 19. Dezember 2016, 71/248 vom 21. Dezember 2016 und 73/182 vom 17. Dezember 2018, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011³, S-17/1 vom 23. August 2011³,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.



S-18/1 vom 2. Dezember 2011⁴, 19/1 vom 1. März 2012⁵, 19/22 vom 23. März 2012⁵, S-19/1 vom 1. Juni 2012⁶, 20/22 vom 6. Juli 2012⁷, 21/26 vom 28. September 2012⁸, 22/24 vom 22. März 2013⁹, 23/1 vom 29. Mai 2013¹⁰, 23/26 vom 14. Juni 2013¹⁰, 24/22 vom 27. September 2013¹¹, 25/23 vom 28. März 2014¹², 26/23 vom 27. Juni 2014¹³, 27/16 vom 25. September 2014¹⁴, 28/20 vom 27. März 2015¹⁵, 29/16 vom 2. Juli 2015¹⁶, 30/10 vom 1. Oktober 2015¹⁷, 31/17 vom 23. März 2016¹⁸, 32/25 vom 1. Juli 2016¹⁹, 33/23 vom 30. September 2016²⁰, S-25/1 vom 21. Oktober 2016²¹, 34/26 vom 24. März 2017²², 35/26 vom 23. Juni 2017²³, 36/20 vom 29. September 2017²⁴ und 39/15 vom 28. September 2018²⁵, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016, 2319 (2016) vom 17. November 2016, 2328 (2016) vom 19. Dezember 2016, 2332 (2016) vom 21. Dezember 2016, 2336 (2016) vom 31. Dezember 2016, 2393 (2017) vom 19. Dezember 2017, 2401 (2018) vom 24. Februar 2018 und 2449 (2018) vom 13. Dezember 2018 sowie die

⁴ Ebd., Supplement No. 53B und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und A/66/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

⁵ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁶ Ebd., Kap. V.

⁷ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

⁹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹¹ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

¹² Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53* (A/69/53), Kap. IV, Abschn. A.

¹³ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Corr.1 und A/69/53/Corr.2), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁵ Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53* (A/70/53), Kap. II.

¹⁶ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/70/53/Add.1), Kap. II.

¹⁸ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53* (A/71/53), Kap. II.

¹⁹ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

²⁰ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

²¹ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/71/53/Add.2 und A/71/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

²² Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53* (A/72/53), Kap. II.

²³ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

²⁴ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/72/53/Add.1), Kap. III.

²⁵ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A* (A/73/53/Add.1), Kap. III.

Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 3. August 2011²⁶, 2. Oktober 2013²⁷, 17. August 2015²⁸ und 8. Oktober 2019²⁹,

unter nachdrücklicher Verurteilung der ernststen Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter mehr als 17.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Chlorgas, Sarin und Senfgas, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren, durch das syrische Regime gegen die Bevölkerung des Landes,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und über die Einsetzung eines Verfassungsausschusses erfolgen kann, der die Vorarbeit für freie und faire Wahlen und einen politischen Übergang im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats leisten würde, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung von Frauen zu schaffen, die Einsetzung des Verfassungsausschusses begrüßend, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betonend, wie wichtig ihre volle Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und in Anerkennung der Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien zu diesem Zweck leistet,

unter Begrüßung der vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zur Einsetzung des Verfassungsausschusses, durch den die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats vorangebracht werden, und daran erinnernd, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien gemäß Resolution 2254 (2015) auch freie und faire Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, beteiligen dürfen, sowie die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds umfasst,

erneut bestätigend, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012³⁰ billigt, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien

²⁶ S/PRST/2011/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012* (S/INF/67).

²⁷ S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* (S/INF/69).

²⁸ S/PRST/2015/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-31. Dezember 2016* (S/INF/71).

²⁹ S/PRST/2019/12.

³⁰ Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

betonend, wie wichtig es ist, dass die für die während des Konflikts begangenen schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, um einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch das syrische Regime, die später in die direkte Beschießung von Zivilpersonen mündete, zu einer starken Zunahme der bewaffneten Gewalt und gewalttätiger extremistischer Gruppen und terroristischer Gruppen führte,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 73/137 vom 14. Dezember 2018, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014, die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die sich auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht beziehen, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und Einrichtungen in Situationen bewaffneten Konflikts zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, sowie zugleich daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht Ziele sind, sowie Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Transportmittel und Personen, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹ versehen sind, Kriegsverbrechen sind, und unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts, wonach niemand für die Ausübung medizinischer Tätigkeiten entsprechend der medizinischen Ethik bestraft werden soll,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz von Gewalt durch das syrische Regime gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass das syrische Regime nach wie vor weder die Bevölkerung schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt, und der einen Raum und ein sicheres Umfeld für die ungehinderte Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschaffen hat,

³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende Präsenz von Extremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terroristen und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Nusra-Front, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, den im Namen des Regimes kämpfenden Milizen und anderen gewalttätigen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

mit ernster Besorgnis die Feststellung der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien *zur Kenntnis nehmend*, dass nicht-staatliche bewaffnete Gruppen nach wie vor Gewalt gegen Zivilpersonen einsetzen,

in Bekräftigung ihrer entschiedensten Verurteilung des Einsatzes chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, betonend, dass jeder Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und darstellen würde, und mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen,

auf das Entschiedenste verurteilend, dass in der Arabischen Republik Syrien seit 2012 chemische Waffen eingesetzt werden, wie unter anderem der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen in seinen Berichten von 2016 und 2017 meldete³², in denen er zu dem Schluss kam, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien die 2014 in Talmenes und 2015 in Sarmin und Qmenas geführten Angriffe, bei denen toxische Stoffe freigesetzt wurden, zu verantworten haben und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) 2015 in Marea und 2016 in Um Hosh Senfgas einsetzte und dass die Arabische Republik Syrien die Freisetzung von Sarin 2017 in Chan Scheichun zu verantworten hat, und dementsprechend mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend mutmaßliche Vorfälle in Latamina³³ und Sarakeb³⁴ sowie von ihrem Abschlussbericht betreffend den Vorfall, bei dem in Duma mutmaßlich toxische Chemikalien als Waffen eingesetzt wurden³⁵, in dem sie zu dem Schluss kam, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass eine toxische Chemikalie als Waffe zum Einsatz gekommen war, und verlangend, dass die dafür Verantwortlichen den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, unter Begrüßung ihrer Berichte, nachdrücklich verurteilend, dass das syrische Regime nicht mit der Untersuchungskommission kooperiert, in Bekräftigung ihres Beschlusses, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, mit Dank an die Untersuchungskommission für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats und die Untersuchungskommission ersuchend, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten,

unter Begrüßung der vom Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März

³² Siehe [S/2016/738/Rev.1](#), [S/2016/888](#) und [S/2017/904](#).

³³ Siehe [S/2017/931](#), Anlage und [S/2018/620](#), Anlage.

³⁴ Siehe [S/2018/478](#), Anlage.

³⁵ Siehe [S/2019/208](#), Anlage.

2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung erstellten Berichte für 2018 und 2019³⁶ und ihrer Behandlung durch die Generalversammlung, mit ernster Besorgnis die Feststellung der Untersuchungskommission zur Kenntnis nehmend, dass das syrische Regime seit März 2011 eine Politik der ausgedehnten Angriffe auf die Zivilbevölkerung verfolgt, einschließlich gezielter Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, ihr Personal und ihre Transportmittel, der Blockade humanitärer Konvois, des Verschwindenlassens, der Folter in Hafteinrichtungen, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen zu untersuchen und Beweise zu sammeln und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen, und unter Hinweis auf den Beschluss der Vereinten Nationen und ihre Anstrengungen, die Untersuchungskommission offiziell mit dem Auftrag einzurichten, Angriffe auf vom Konflikt ausgenommene zivile Orte im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien zu untersuchen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der Meldungen, wonach das Regime Massenhinrichtungen durch Erhängen durchführt, sowie der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf³⁷ ungeachtet der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

mit der Forderung nach der unverzüglichen Aufhebung des Gesetzes Nr. 10/2018, besorgt über die Verstöße des syrischen Regimes gegen Wohnraum, Land und Eigentum von Syrern, insbesondere durch die Enteignung von Land und Vermögen vertriebener Syrer, im innerstaatlichen Recht und durch ähnliche Maßnahmen, die das Recht der durch den Konflikt vertriebenen Syrerinnen und Syrer auf Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte und auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Heimatorte, sofern die Lage vor Ort es erlaubt, erheblich beeinträchtigen würden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs,

³⁶ A/73/295, A/73/741 und A/74/741.

³⁷ S/2014/348.

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

bestürzt darüber, dass mehr als 5,6 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,8 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 13 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,2 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 17.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, Entführungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde, und Kenntnis nehmend von der andauernden Arbeit der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien,

*mit ernster Besorgnis auf die Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht „Out of sight, out of mind: deaths in detention in the Syrian Arab Republic“ (Aus den Augen, aus dem Sinn: Todesfälle in der Haft in der Arabischen Republik Syrien) *hinweisend*, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Mitteilungen des syrischen Regimes über den Tod inhaftierter Personen, die ein weiteres Anzeichen für systematische Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Regime, die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind, aufzuklären, im Einklang mit Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2019,*

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012³⁰ und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur vollen Umsetzung des syrischen politischen Prozesses, der gemäß dem Schlusskommuniqué und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats zur Schaffung eines glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden und säkularen Regierungssystems führt, die syrischen Parteien nachdrücklich auffordernd, aktiv mit dem Verfassungsausschuss zusammenzuarbeiten, um den Weg für die Aushandlung eines echten politischen Übergangs zu ebnen, mit Dank Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemü-

hungen mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, von denen der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2336 \(2016\)](#) Kenntnis nahm, in Unterstützung der Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt und zugleich mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verstöße, verlangend, dass alle an der Waffenruhe beteiligten Parteien in der Arabischen Republik Syrien ihre Verpflichtungen einhalten, und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit Nachdruck auffordernd, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die volle Durchführung dieser Resolutionen zu gewährleisten, die Bemühungen um die Schaffung der Bedingungen für eine dauerhafte und anhaltende Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe in Zivilgebieten und gegen zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt des syrischen Regimes gegen das eigene Volk und verlangt, dass das syrische Regime alle Angriffe auf Zivilpersonen sofort beendet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie unter anderem auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen vollen, umgehenden und sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken und die Bestimmung der Zahl der nach wie vor in Gefängnissen befindlichen Personen sicherzustellen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Senfgas durch die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, betont, dass die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist, eines der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen darstellt und gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁸ und die

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats verstößt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

5. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* den anhaltenden Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere den Chlorangriff am 4. Februar 2018 in Sarakeb, den Angriff am 7. April 2018 in Duma sowie den Chlorangriff am 19. Mai 2019 auf die Provinz Latakia, bei denen Dutzende Männer, Frauen und Kinder getötet und Hunderte mehr schwer verletzt wurden, erinnert an den Beschluss des Sicherheitsrats, dem zufolge die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, verweist auf die einschlägigen Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und verlangt, dass das syrische Regime und der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

6. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über den Chemiewaffenangriff am 7. April 2018 in Duma und nimmt Kenntnis von dem Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, dem zufolge zahlreiche Beweise darauf schließen lassen, dass von einem Hubschrauber aus Chlor über einem Wohngebäude freigesetzt wurde, sowie von dem Bericht der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu diesem Angriff³⁵, in dem es hieß, dass die Bewertung und Analyse aller von der Mission gesammelten Informationen hinreichende Gründe für die Annahme lieferten, dass eine toxische Chemikalie als Waffe zum Einsatz gekommen war;

7. *fordert* eine deutliche Verstärkung der Verifikationsmaßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, begrüßt die Einsetzung und Operationalisierung des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation, das befugt ist, die für den Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zu ermitteln, sieht mit Interesse dem ersten von dem Team vorzulegenden Bericht entgegen, der ein wichtiger erster Schritt zur Erreichung des endgültigen Ziels sein wird, die für den Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die zwischen dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen geschlossene Vereinbarung;

8. *begrüßt* die Herausgabe des Bulletins des Generalsekretärs über die Akten und Archive des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen³⁹ und fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Unterlagen rasch bearbeitet werden, damit sie ohne weitere Verzögerungen an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus weitergeleitet werden können;

9. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm gänzlich zu beseitigen hat, wie in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation für das

³⁹ ST/SGB/2019/4.

Verbot chemischer Waffen vom 22. Februar 2016⁴⁰ unter Hinweis darauf erwähnt, dass das Technische Sekretariat derzeit nicht in der Lage ist, vollständig zu verifizieren, ob die von der Arabischen Republik Syrien abgegebene Meldung und die im Zusammenhang damit vorgelegten Dokumente richtig und vollständig sind, wie nach dem Übereinkommen und dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen⁴¹ gefordert;

10. *ersucht* um zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

11. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte wie Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten unter Einsatz von schweren Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Kindern, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen;

12. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte dieser Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete extremistische Gruppen, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Angehörigen von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

14. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), die Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir

⁴⁰ EC-81/HP/DG.1.

⁴¹ Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage I.

al-Sham), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

15. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch alle terroristischen und bewaffneten Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staats in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Zwangseinziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

16. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsverreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

17. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die freiwilligen, sicheren, würdevollen und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Umsiedlungen von Binnenvertriebenen innerhalb der Arabischen Republik Syrien förderlich sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle derartigen Umsiedlungen mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴² im Einklang stehen und dass Vertriebene die Informationen erhalten, die sie benötigen, um fundierte und freiwillige Entscheidungen betreffend ihre Umsiedlungen und ihre Sicherheit zu treffen;

18. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴³, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

19. *legt* der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte Binnenvertriebener und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen *nahe*, mit der dringlichen Menschenrechtslage und humanitären Lage der Binnenvertriebenen in der Arabischen Republik Syrien befasst zu bleiben, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, namentlich der vom Generalsekretär eingesetzten Hocharrangigen Gruppe für Binnenvertreibungen, und anderen humanitären Akteuren und Akteuren auf dem Gebiet der Menschen-

⁴² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

rechte dabei zu helfen, besser auf Binnenvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien zu reagieren und dabei einen Schwerpunkt auf die Ermittlung dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu legen, auf die Verringerung der erheblichen Diskrepanz zwischen dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, die verbesserte Erhebung und Koordinierung von Daten über Vertreibung, insbesondere über vertriebene Kinder, und die Erhöhung der Wirksamkeit der geleisteten Hilfe durch gut geplante Programme;

20. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck;

21. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

22. *erklärt erneut*, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

23. *verlangt*, dass das syrische Regime im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schont und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützt;

24. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt, dass humanitäre Helferinnen und Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

25. *legt* allen an dem Konflikt beteiligten Parteien *eindringlich nahe*, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Androhungen von Angriffen zu verhindern, die gegen Verwundete und Kranke, Binnenvertriebene sowie Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, insbesondere durch die Durchführung umfassender, rascher, unparteiischer und wirksamer Ermittlungen, um die für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die in dem Bericht der Untersuchungskommission enthaltenen Feststellungen in Bezug auf die Vertreibung von mehr als der Hälfte der 2,5 Millionen in Idlib lebenden Menschen seit Beginn des Konflikts, von denen viele mehrmals vertrieben wurden, betont, dass die Lage in Idlib Anlass zu besonderer Sorge gibt,

bekundet ihre Unterstützung für das derzeitige Abkommen zur Einstellung der Feindseligkeiten, um eine weitere humanitäre Katastrophe zu verhindern, und fordert die Garanten des Abkommens auf, sicherzustellen, dass die Waffenruhe eingehalten und dass schnell, ungehindert und dauerhaft Zugang gewährt wird;

27. *verlangt*, dass das syrische Regime uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperiert, namentlich indem es ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewährt;

28. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen müssen;

29. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen nicht militarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die Konfliktgebiete, einschließlich belagerter Gebiete, zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt;

30. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle in der Arabischen Republik Syrien verübten Angriffe auf geschützte Objekte, einschließlich unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und der Angriffe, die ein Kriegsverbrechen darstellen können, ersucht die Untersuchungskommission, auch weiterhin alle Vorfälle dieser Art zu untersuchen, und verlangt, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt;

31. *verlangt*, dass das syrische Regime sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen, alle unverhältnismäßigen Angriffe und jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten einstellt, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen achten;

32. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

33. *fordert* alle Mitgliedstaaten und insbesondere alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Me-

chanismus zusammenarbeiten, so auch indem sie einschlägige Informationen und Unterlagen bereitstellen, betont, dass das Mandat des Mechanismus eine enge Zusammenarbeit mit der Untersuchungskommission vorsieht, fordert außerdem den Mechanismus nachdrücklich auf, sich durch den Abschluss von Kooperationsrahmen besonders darum zu bemühen, syrische zivilgesellschaftliche Organisationen einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und ersucht das System der Vereinten Nationen als Ganzes, die Zusammenarbeit mit dem Mechanismus zu verstärken und auf jedes Ersuchen umgehend zu reagieren, insbesondere betreffend den Zugang zu allen Informationen und Unterlagen, im Einklang mit Resolution 71/248 der Generalversammlung;

34. *begrüßt*, dass die vollen Finanzmittel für den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus im Haushaltsvoranschlag des Generalsekretärs für 2020 angesetzt sind, im Einklang mit Resolution 73/182 der Generalversammlung, und betont, dass ihre früheren Beschlüsse über die Finanzierung des Mechanismus in vollem Umfang umgesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass der Mechanismus so bald wie möglich unter Ausschöpfung seiner vollen Kapazität tätig sein kann;

35. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

36. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert außerdem die anderen Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

37. *ersucht eindringlich* um die Einberufung einer durch freiwillige Beiträge finanzierten und unter Leitung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Untersuchungskommission und der syrischen Zivilgesellschaft stehenden Podiumsdiskussion auf hoher Ebene, die die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien unterrichten soll, und legt den Vereinten Nationen nahe, die Situation zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, um diesem Podium zu helfen, weiterhin Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche zu dokumentieren, insbesondere diejenigen, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, Empfehlungen dafür vorzulegen, wie verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen erleichtert werden können sowie Maßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Zeugenaussagen syrischer Menschenrechtsverteidiger und Aussagen anderer Syrer durch geeignete und sichere Mittel vorzusehen;

38. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

39. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen hilfebedürftiger Syrerinnen und Syrer zu gewähren, insbesondere an diejenigen, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinschaften vertrieben wurden;

40. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, und erkennt an, dass die Bedingungen vor Ort verbessert werden müssen, um die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte oder an Orte ihrer Wahl zu erleichtern;

41. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, und insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, und stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt;

42. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften Zugang der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure, insbesondere den Zugang zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten wie Rukban, von Damaskus aus gewährleisten, dass das syrische Regime nicht länger die Fähigkeit der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure einschränkt, sich im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus zu bewegen, und dass alle Konfliktparteien den Grenzübergang Faysh Khabur erhalten und dauerhafte Lieferungen humanitärer Hilfe an bedürftige Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien zulassen, insbesondere über Handelswege, im Einklang mit den Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) des Sicherheitsrats;

43. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft und Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, die Ermordung unschuldiger Zivilpersonen und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und vom Sicherheitsrat als terroristisch benannten Gruppen, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir al-Sham), angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

44. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material und in den Berichten über die weit verbreitete Tötung von Inhaftierten durch den syrischen militärischen Nachrichtendienst beschrieben sind;

45. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und fordert das syrische Regime auf, alle rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, freizulassen und Informationen über diejenigen bereitzustellen, die während ihrer Inhaftierung

durch das syrische Regime gestorben sind, und ihre sterblichen Überreste zurückzugeben, bei voller Transparenz in Bezug auf das Schicksal dieser Menschen;

46. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

47. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung trägt;

48. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung syrischen Kulturguts und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2199 \(2015\)](#) vom 12. Februar 2015 und [2347 \(2017\)](#) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, erklärt, dass gezielte Angriffe auf geschichtliche Denkmäler ein Kriegsverbrechen darstellen können, und betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

49. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der jüngsten Eskalation der Gewalt im Nordosten der Arabischen Republik Syrien, die die Stabilität und die Sicherheit in der gesamten Region ernsthaft untergraben hat und den politischen Prozess weiter zu untergraben droht, und die die Fortschritte bei der Bekämpfung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) unterhöhlt, die humanitäre Lage verschlimmert und zu weiteren ausgedehnten Vertreibungen geführt hat, und betont ferner, dass jeder Versuch, in der Region einen demografischen Wandel herbeizuführen, unannehmbar wäre;

50. *betont* die besonders besorgniserregende Lage im nördlichen Teil der Provinz Aleppo sowie in Idlib, *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf Zivilpersonen und auf zivile Infrastruktur, da die anhaltende Gewalt, insbesondere die Luftangriffe, nach wie vor Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung und den Ersthelfern fordert und zu verheerenden Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheitsversorgungs- und Bildungseinrichtungen, und begrüßt die Einsetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, die die Zerstörung und Beschädigung von Einrichtungen untersuchen soll, die auf der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktschärfung stehen und von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

51. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals, darunter nationales Personal und Ortskräfte, ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2234 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#) und [2449 \(2018\)](#) nicht befolgt;

52. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen,

wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1325 (2000), 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 vorgesehen;

53. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012³⁰ und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.
